

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

---

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 15.05.2003

7. Stück

---

12. Provisorische Satzung der Medizinischen Universität Graz gem. UG 2002

---

## Provisorische Satzung der Medizinischen Universität Graz gem. UG 2002

### Teil 1: Wahlordnung der Rektorin des Rektors

#### § 1. Wahlvorschlag an den Universitätsrat

- (1) Der Gründungskonvent hat aufgrund der Ergebnisse der Bewerbungsprüfung, der Anhörung, allfällig durchgeführter Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern, sowie der Diskussion im Gründungskonvent und den jeweiligen Personengruppen einen Wahlvorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat zu erstatten.
- (2) Der Vorschlag hat höchstens drei Personen zu umfassen, kann aber auch weniger als drei Personen umfassen.
- (3) Jedes Mitglied des Gründungskonventes kann die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit Begründung aus dem Hearing beantragen.
- (4) Nachdem alle Anträge gem. (3) eingebracht wurden, wird über die Aufnahme einer Bewerberin oder Bewerbers in den Vorschlag in alphabetischer Reihenfolge und einzeln abgestimmt. Für die Abstimmungen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Gründungskonventes.
- (5) Die Personen werden primär nach der Anzahl der Prostimmen und bei Gleichstand in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen. Bei Stimmengleichheit ist bezüglich § 1 (2) abzustimmen bzw. eine Stichwahl durchzuführen. Kommt es bei dieser Stichwahl zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den Personen der Stichwahl.
- (6) Dem Vorschlag ist eine Begründung beizulegen.

#### § 2. Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat hat aus dem Vorschlag des Gründungskonventes die Rektorin oder den Rektor zu wählen.
- (2) Besteht der Vorschlag des Gründungskonventes nur aus einer Person entscheidet der Universitätsrat per Beschluss, ob die Rektorin/der Rektor gewählt wird oder ob der Vorschlag des Gründungskonventes abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Vorschlages ist diese zu begründen und an den Gründungskonvent zu übermitteln.

- (3) Besteht der Vorschlag des Gründungskonventes aus zwei oder drei Personen hat die Auswahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Vorschlag des Gründungskonventes durch Wahl zu erfolgen, wobei die Mehrheit (Prostimmenausählung wie in der Geschäftsordnung des Gründungskonventes) entscheidet.
- (4) Erlangt keine Bewerberin oder kein Bewerber in erster Wahl die Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahldurchgang, in welchem jene Person zur Rektorin bzw. zum Rektor gewählt ist, welche die höchste Anzahl an Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Kommt es bei der Stichwahl lt. (3) zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Personen der Stichwahl.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern des Gründungskonventes unverzüglich mit Begründung mitzuteilen.
- (7) Wird vom Universitätsrat – ausgenommen im Falle einer Ablehnung lt. (2) – bis zum 30. Juni 2003 keine Rektorin oder kein Rektor gewählt, ist der Vorschlag des Gründungskonventes für eine Ersatzvornahme gem. §121 (22) UG 2002 zu übermitteln.

**§ 3. Abschluss des Arbeitsvertrages und der Zielvereinbarung**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates hat die Gewählte oder den Gewählten unverzüglich zu Verhandlungen über den Arbeitsvertrag und die Zielvereinbarung einzuladen.
- (2) Wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, hat dies die oder der Vorsitzende des Universitätsrates im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

**§ 4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Dieser Teil 1 der provisorischen Satzung tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität in Kraft.
- (2) Er tritt am Tag des Inkrafttretens der endgültigen, vom Senat beschlossenen Satzung außer Kraft.

Der Vorsitzende des Gründungskonvents:  
Tschelliessnigg